

172. Was ist Weinberfälschung im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln *z* (R.G.Bl. S. 145)?

I. Straffenat. Urtr. v. 1. November 1880 g. S. Rep. 2693/80.

I. Landgericht Saargemünd.

Gründe:

„Die Revision, welche Verletzung des §. 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln *z* geltend macht, ist nicht gerechtfertigt.

Was zunächst den objektiven Thatbestand betrifft, so war nach der thatsächlichen Feststellung die Flüssigkeit, welche der Angeklagte einer Reihe von Kunden als Wein verkaufte, ohne sie darüber aufzuklären, daß es kein Naturwein sei, nur etwa zu 60% Naturwein, im übrigen aber Fabrikat, mit Wasser oder Kunstwein verdünnt, dann aufgefärbt und mit Alkohol aviniert, und diente der Zusatz von Alkohol dazu, durch gleichzeitigen Zuguß von Wasser die Quantität zu vermehren; ein derartiges Gemisch kann aber, wie das urteilende Gericht mit Recht angenommen, nicht dem natürlichen Wein gleichgeachtet werden. Vielmehr stellt es sich als ein durch seine Bestandteile von dem natürlichen Wein verschiedener, künstlich erzeugter Stoff schlechterer Beschaffenheit und damit als ein wesentlich anderer Stoff dar, als die Käufer erwerben wollten; hiernach ist die Ware eine verfälschte im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, wobei dahin gestellt bleiben kann, ob das „Avinieren des Weines“ unter allen Umständen als eine Verfälschung erscheint.

Daß der Angeklagte bei dem Verkauf des verfälschten Weines wissentlich gehandelt, hat das Gericht festgestellt, und es ist diese thatsächliche Feststellung einer Nachprüfung von seiten des Revisionsgerichts entzogen.

---

Das Gericht hat auch thatsächlich festgestellt, es habe der Angeklagte die Unzulässigkeit der Zusetzung von Alkohol bei dem in Rede stehenden Wein gekannt, und es kann diese thatsächliche Feststellung nicht angefochten, und ihr gegenüber, sowie gegenüber dem maßgebenden Strafgesetze vom 14. Mai 1879 auch nicht auf angeblich herrschende Anschauungen über die Erlaubtheit gewisser Zusätze zum Wein sich berufen werden.“